



WENDL & PARTNER
RECHTSANWALT - STEUERBERATER
PartG mbB

Kassensicherungsverordnung – KassenSichV vom 26. September 2017

Das Wichtigste in Kürze:

Elektronische Aufzeichnungssysteme

Elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO sind **elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen**.

Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte gehören nicht dazu.

Protokollierung von digitalen Grundaufzeichnungen

Für jede Aufzeichnung eines Geschäftsvorfalles oder anderen Vorgangs im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO **muss** von einem elektronischen Aufzeichnungssystem **unmittelbar eine neue Transaktion gestartet werden**.

Die Transaktion hat zu enthalten:

1. den **Zeitpunkt des Vorgangbeginns**,
2. eine **eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer**,
3. die **Art des Vorgangs**,
4. die **Daten des Vorgangs**,
5. die **Zahlungsart**,
6. den **Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung** oder des **Vorgangsabbruchs**,

7. einen **Prüfwert** sowie
8. die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems
oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.

Die Zeitpunkte, die Transaktionsnummer und der Prüfwert werden manipulationssicher durch das Sicherheitsmodul festgelegt.

Speicherung der Grundaufzeichnungen

Die **Speicherung der laufenden Geschäftsvorfälle** oder anderen Vorgänge im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO **muss vollständig, unverändert und manipulationssicher auf einem nichtflüchtigen Speichermedium erfolgen.**

Einheitliche digitale Schnittstelle

Die einheitliche digitale Schnittstelle ist eine Datensatzbeschreibung für den standardisierten Datenexport aus dem Speichermedium nach § 3 Absatz 1 und dem elektronischen Aufbewahrungssystem zur Übergabe an den mit der Kassen-Nachschau oder Außenprüfung betrauten Amtsträger der Finanzbehörde.

Anforderungen an die technische Sicherungseinrichtung

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik legt die technischen Anforderungen an das Sicherheitsmodul, das Speichermedium und die einheitliche digitale Schnittstelle sowie die organisatorischen Anforderungen zur Vergabe der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems fest. Die jeweils aktuellen Versionen werden im Bundessteuerblatt Teil I und auf der Internetseite des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik veröffentlicht.

Anforderungen an den Beleg

Ein Beleg muss mindestens enthalten:

1. den **vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers**,
2. das **Datum der Belegausstellung** und den **Zeitpunkt des Vorgangbeginns** sowie den **Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung**
3. die **Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung**,
4. die **Transaktionsnummer**
5. das **Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag** für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und
6. die **Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems** oder die **Seriennummer des Sicherheitsmoduls**.

Die Angaben auf einem **Beleg** müssen **für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar** sein.

Ein **Beleg** kann in **Papierform** oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten **Datenformat** ausgegeben werden.

Zertifizierung

Für die Zertifizierung technischer Sicherheitseinrichtungen gelten § 9 des BSI-Gesetzes sowie die BSIZertifizierungs- und -Anerkennungsverordnung vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2231) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Kosten einer Zertifizierung trägt der Antragsteller.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung – 06. Oktober 2017 -
in Kraft.

Quelle:

Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung – KassenSichV) vom 26.09.2017, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahr 2017 Teil I Nr. 66 vom 06.10.2017 (in Auszügen)

Alle Angaben ohne Gewähr.